



Die Besoldungsstelle informiert

Auszahlung einer einmaligen steuerfreien Corona-Sonderzahlung im Abrechnungsmonat Dezember 2020 für Beamtinnen und Beamte

Nach dem Gesetzentwurf über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfänger haben Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung. Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt steuerfrei gewährt wird.

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung ist wie folgt gestaffelt:

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: einmalig 600 Euro,
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: einmalig 400 Euro,
- Besoldungsgruppen A 13 bis A 15: einmalig 300 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sollen einmalig 200 Euro erhalten.

Anspruchsberechtigte in Teilzeit oder mit begrenzter Dienstfähigkeit erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung zeitanteilig nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 1. Oktober 2020 in einem Dienstverhältnis befanden und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Dienstbezüge hatten, noch im Dezember 2020 mit den Bezügen für Januar 2021 ausgezahlt.

Da die Zahlungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung stehen, wird dies den Empfängerinnen und Empfängern in der Bezügemitteilung durch den Hinweistext «Sonderzahlung erfolgt unter Vorbehalt» mitgeteilt.